

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 110/08 B

L 14 R 79/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 26 (20) RA 36/04 (SG Düsseldorf)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. November 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 11. Januar 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 11.1.2008 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Neuberechnung ihrer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit unter Berücksichtigung von Anwartschaften aus dem durchgeführten Versorgungsausgleich bereits ab dem 1.7.2001 (Monat der Scheidung) und nicht erst ab Januar 2004 (Monat nach dem Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses im Versorgungsausgleichsverfahren) verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und auf das Vorliegen von Verfahrensfehlern iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: 1. Eine konkrete Rechtsfrage, 2. ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, 3. ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie 4. die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung im Sinne der sog Breitenwirkung (*zum Ganzen BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 f mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Die Klägerin sieht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache in der Klärung der Frage, "inwieweit bestandskräftige Entscheidungen letztlich einer erheblichen, nur teilweisen Wirksamkeit zugeführt werden und auf der anderen Seite ohne Erfolg eingelegte Rechtsmittel ihrerseits zu einer nachteiligen Entscheidung des Rechtsmittelgegners, der letztlich in der Sache obsiegt, führen kann".
- 6 Es kann dahinstehen, ob die Klägerin mit dieser Formulierung eine hinreichend konkrete Rechtsfrage aufgeworfen hat. Auf Grund des hohen Abstraktionsgrades der Problemstellung



bleibt unklar, in welchem Zusammenhang und zu welcher Vorschrift eine Klärung zu erfolgen hätte, da die Klägerin keine der eventuell anzuwendenden oder auszulegenden Rechtsnormen angibt. Abgesehen davon fehlen jegliche Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit einer irgendwie gearteten Rechtsfrage.

- 7 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht.
- 8 Die Klägerin hat mit ihrem Vorbringen keine Verfahrensverstöße aufgezeigt, die das LSG auf dem Weg zu seinem Urteil iS eines "error in procedendo" begangen haben könnte. Die Klägerin befasst sich ausschließlich mit Fragen, die die Richtigkeit des Berufungsurteils infrage stellen sollen (sog error in iudicando). Allein der Umstand, dass bestimmte Verfahrensgrundsätze vom LSG zur Begründung seiner Entscheidung anzuwenden waren, um die Richtigkeit der angefochtenen Bescheide der Beklagten überprüfen zu können, macht deren vermeintlich unrichtige Anwendung nicht zu Fehlern in dem Berufungsverfahren auf dem Weg zu dem Urteil des LSG. Auf die allein gegen die Richtigkeit des Berufungsurteils in der Sache gerichteten Angriffe kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht gestützt werden.
- 9 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, weil diese nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG).
- 10 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

